

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Menden (Sauerland) am 13. September 2020

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 25.11.2020 die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Menden (Sauerland) am 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV.NRW.S.312d) in Verbindung mit §§ 15,16 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Menden (Sauerland) vom 19.11.2019, beschlossen.

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat seine Entscheidungsbefugnis am 10.11.2020 nach § 60 Abs. 2 GO NRW mehrheitlich auf den Haupt- und Finanzausschuss delegiert.

Es wurden keine Einsprüche erhoben. Die Vorprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV.NRW.S.592,967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV.NRW.S.602) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Menden, 16.12.2020
Der Wahlleiter

gez. Schröder

(Dr. Roland Schröder)